

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 352/2016
Anfrage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Piegeler, Ute	nicht öffentlich	☐
Gremium: Rat der Kreisstadt Mettmann	TOP-NR: 4.b	Datum: 09.11.2016
Anfrage der UBWG-Fraktion vom 24.10.2016 hier: Auswirkungen des BGH-Urteils zum Schadensersatzanspruches aufgrund fehlender Kinderbetreuungsplätze		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Boden ☐ Wasserhaushalt ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Klima ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) können Eltern dann Schadensersatz von der Kommune verlangen, wenn sie an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert werden, weil die Kommune den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz **schuldhaft** nicht erfüllt hat.

Der Tatbestand des Verschuldens kann zum Beispiel darin bestehen, dass eine Kommune aufgrund finanzieller Engpässe den Kitausbau stoppt. Weiteres Beispiel: Die Kommune aktualisiert die Kindergartenbedarfsplanung nur in längeren zeitlichen Abständen und plant daher mit veralteten Datenbeständen.

Geht allerdings eine Baufirma während eines schon laufenden Bauverfahrens in Insolvenz und es verzögert sich somit die Fertigstellung eines Kindergartenbaues, so handelt die Kommune im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung und der Bereitstellung von Kitaplätzen nicht schuldhaft.

Die Stadt Mettmann aktualisiert jährlich die Kindergartenbedarfsplanung und legt dieser somit aktuelle Zahlen der Bevölkerungsentwicklung zugrunde.

Allerdings kann es trotzdem aufgrund von Zuzügen, unerwarteten Flüchtlingszahlen, höherer Bedarfsmeldung von Eltern als prognostiziert, zu Engpässen bei der Versorgung mit Betreuungsplätzen kommen.

Die Bedarfsermittlung beruht nun mal auf statistischen Näherungswerten, die aber trotzdem eine Prognose ist. Der Begriff der Prognose beinhaltet schon einen gewissen Ungenauigkeitsfaktor.

Trifft eine sorgfältig ermittelte Prognose trotzdem nicht den exakten Bedarf, so wird der Kommune kein schuldhaftes Verhalten bei der Kindergartenbedarfsplanung nachzuweisen sein.

Seitens der Verwaltung wird daher in der aktuellen Rechtsprechung des BGH kein „Prozessrisiko“ für die Stadt Mettmann gesehen.